

Anlage zur Satzung der Gemeinde Poppenhausen vom 15. April 1996

ORTSABRUNDUNG KÜTZBERG

Sulzthaler Straße / Zur Wart

Maßstab: 1:1000

Zeichenerklärung: = Grenzen des Geltungsbereiches

Weitere Festsetzungen (§ 34 Abs. 4 Satz 3 i.V.mit § 9 Abs. 1 und 2 BauGB

- 1. Zulässige Bauweise: U + E + ausbaufähiges Dachgeschoß
- Die Fußbodenoberkante des Erdgeschoßes darf max. 0,50 m über der natürlichen Geländeoberkante liegen.

Gemeinde Poppenhausen

aufgestellt: 05. Dez. 1994 überarbeitet: 23. Mai 1995 überarbeitet: 13. Nov. 1995 überarbeitet: 15. Jan. 1996

tris

Bochtler

Bürgermeister

(siehe Vermerke auf Rückseite)

Die Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Gemeinde Poppenhausen im Gemeindeteil Kützberg ist am 15. Januar 1996 vom Gemeinderat Poppenhausen beschlossen worden.

Poppenhausen, den 19. Januar 1996

man

Bochtler

1. Bürgermeister

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften nach § 34 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 22 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, 09.04.1996 Landratsamt

I. A.

H a h n Regierungsrat THE SUH

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 1 9 APR. 1996

durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde -Post aus Poppenhausen- ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß die Satzung mit dem dazugehörigen Plan während ihrer gesamten Geltungsdauer zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Poppenhausen während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt der Satzung auf Verlangen Auskunft erteilt wird. Die Satzung ist mit der amtlichen Bekanntmachung in Kraft getreten.

Poppenhausen, den

1 9. APR. 1998

1. Bürgermeister

C PODY